Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS

Band: 109 (2012)

Heft: 2

Artikel: Wenn die Familien nachziehen

Autor: Vez, Marlène

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839817

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn die Familien nachziehen

Das Recht auf Familiennachzug ist Bestandteil der Personenfreizügigkeit. In der Schweiz wird es rege genutzt. Familien können im Bedarfsfall Sozialhilfe beantragen. Allerdings nur dann, wenn sie zuvor in der Schweiz als Erwerbstätige angestellt waren.

Im Rahmen des Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU besteht das Recht auf Familiennachzug. Dies gilt für Bürgerinnen und Bürger der EU und der Freihandelsassoziation (EFTA), die eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Kurzaufenthaltsbewilligung in der Schweiz haben. Sie können ihre Ehegatten respektive ihre eingetragenen Lebenspartner und Lebenspartnerinnen in die Schweiz holen. Das gleiche gilt auch für ihre Nachkommen (Kinder, Enkel) die jünger sind als 21 oder denen Unterhalt gewährt wird, sowie für die Eltern und Grosseltern, denen Unterhalt gewährt wird – und zwar ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit.

Selbstständig Erwerbstätige, nicht Erwerbstätige und Dienstleistungserbringende, die eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA haben, dürfen ihre Familie hingegen nur dann nachziehen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen. Wenn diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist, verlieren sie ihr Aufenthaltsrecht. Dies ist der Fall, wenn sie Sozialhilfe beantragen. Studierende sind darüber hinaus einer weiteren Einschränkung unterworfen: Sie dürfen nur den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen.

Status der Arbeitnehmenden

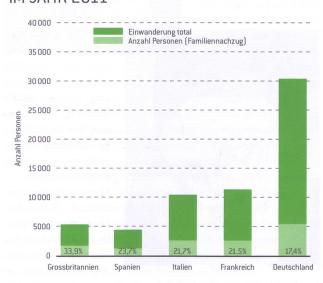
Ganz anders ist die Situation für Arbeitnehmende: Ihr Recht auf Familiennachzug ist nicht an die finanzielle Situation gebunden. Sie müssen einzig über eine angemessene Wohnung verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn die Wohnung den für Schweizer Bürgerinnen und Bürgern geltenden ortsüblichen Verhältnissen entspricht. Die Bundesbehörden legen Wert darauf, dass die kantonalen Vollzugsbehörden dieses Kriterium stärker kontrollieren. Allerdings lassen die Bestimmungen des FZA den kantonalen Behörden, welche die individuellen Familiennachzugsgesuche prüfen, wenig Spielraum.

Erwerbstätige im Sinne des FZA haben Anspruch auf Sozialhilfe (s. auch Text S. 22). Werden Leistungen ausbezahlt, so ist das in diesen Fällen kein Grund für eine Verweigerung oder einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Um Missbräuche wie unberechtigte Ansprüche auf Sozialleistungen zu verhindern, müssen die kantonalen Behörden sorgfältig abklären, ob das Gesuch tatsächlich von einem Arbeitnehmer stammt, das heisst von einer Person, die während einer bestimmten Zeit zum Nutzen und unter Leitung einer anderen Person Leistungen erbringt, für die sie entlöhnt wird. Bei Verdacht auf Missbrauch der Sozialleistungen kann einem EU-Bürger der Status des Arbeitnehmers mit all den damit verbundenen Rechten abgesprochen werden.

Nachzug erfolgt nicht proportional

2011 sind 99 932 Bürgerinnen und Bürger aus der EU in die Schweiz eingewandert – 23 261 oder 23,3 Prozent von ihnen

FAMILIENNACHZUG AUS EU/EFTA-STAATEN IM JAHR 2011



Quelle: Bundesamt für Migration, eigene Darstellung

über den Familiennachzug. 22 475 von ihnen sind auf der Basis des FZA als Familienmitglieder eingereist. 786 Personen begründen ihren Aufenthalt auf der Basis des Ausländergesetzes.

Der Familiennachzug aus den EU/EFTA-Staaten weist markante Unterschiede auf. Interessanterweise findet der Familiennachzug nicht proportional zur Anzahl der pro Land eingewanderten Arbeitskräfte statt (s. Grafik). Deutsche Staatsangehörige zum Beispiel, die in die Schweiz immigrieren, ziehen im Vergleich zu anderen EU-/EFTA-Staaten eher selten ihre Familien nach. Arbeitnehmende aus Grossbritannien hingegen machen eher das Recht auf Familiennachzug geltend.

Bei der Anwendung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit (Art. 2 FZA) dürfen Staatsangehörige einer Vertragspartei, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Das Abkommen sieht keine Massnahmen zur Integration vor, unabhängig davon, weshalb eine Einreise in die Schweiz erfolgt ist. Die kantonalen Integrationsangebote stehen den EU/EFTA-Angehörigen jedoch offen und können von diesen freiwillig in Anspruch genommen werden.

Marlène Vez Bundesamt für Migration